

Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs (Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz – SpAVerIG)

Der Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V., die Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V. und der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V. bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf und nehmen diese wie folgt wahr.

1. Zu Artikel 1 Nr. 8 und Artikel 2 Nr. 2: Verlängerung des Spitzenausgleichs

Für das Antragsjahr 2023 soll die Gewährung des sogenannten Spitzenausgleichs einmalig nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde. Dies wird grundsätzlich begrüßt. Die Verlängerung für lediglich ein Jahr greift jedoch deutlich zu kurz. Aus Sicht der Mineralölwirtschaft muss die Regelung um 2 Jahre verlängert werden, um Unternehmen in diesen aktuell so schwierigen Zeiten wenigstens etwas Planungssicherheit zu geben und der Wirtschaft sowie dem Gesetzgeber die Zeit zu verschaffen, eine sorgfältige durchdachte Anschlussregelung mit ausreichendem Planungsvorlauf vorzubereiten und einzuführen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des sehr hohen Strompreises, der zwischenzeitlich um mehr als das 10-fache angestiegen ist. So gesehen stellt der Spitzenausgleich nur einen „Tropfen auf den heißen Stein“ dar, der unbedingt notwendig ist.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass auch § 54 EnergieStG sowie § 9b StromStG an die geforderte Verlängerung angepasst werden: beide Vorschriften kämen nach dem Auslaufen der Freistellungsanzeige nicht mehr zur Anwendung.

Forderung: Entlastungen für das produzierende Gewerbe in der vorgesehenen Form um 2 Jahre verlängern

2. Zu Artikel 1 Nr. 9: Steuerentlastung bei Zahlungsausfall

Mit völlig identischem Wortlaut aus dem Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes aus dem Jahr 2017¹ sieht der jetzt vorgelegte Referentenentwurf vor: „Die Steuerentlastung ist unionsrechtskonform zurückzuführen

¹ Drucksache 18/11493

und im Energiesteuergesetz zu streichen. Den betroffenen Unternehmen bleibt es unbenommen, im Rahmen der allgemeinen Billigkeitsgrundsätze (§ 227 AO) Hilfe zu beanspruchen.“ **Diese Aussagen sind unzutreffend. Die Mineralölwirtschaft lehnt diese Änderung daher entschieden ab.**

Begründung:

a) Beibehaltung der Vorschrift durch den Gesetzgeber auch im Jahr 2017

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksachen 18/11493, 18/11927, 18/12181 Nr. 1.7 - Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes hat der damalige Finanzausschuss des Deutschen Bundestages beschlossen: „Entsprechend dem Änderungsantrag des Bundesrates vom 31. März 2017 soll § 60 Energiesteuergesetz beibehalten werden.“² Dem liegt eine sorgfältige und kluge Entscheidung des damaligen Gesetzgebers zugrunde, die die Argumente, auch der Mineralölwirtschaft, aufgenommen, geprüft und akzeptiert hat. Daran hat sich bis heute absolut nichts geändert.

b) Fortbestand § 60 EnergieStG für den mittelständischen Mineralölhandel von elementarer Bedeutung

§ 60 EnergieStG regelt für Kraftstofflieferungen, und damit für hoch versteuerte Waren, einen Energiesteuerentlastungsanspruch des Mineralölhändlers wegen Zahlungsausfalls bei seinem Kunden. Der Händler kann hiernach unter sehr engen Voraussetzungen einen Anspruch auf Erstattung des Energiesteueranteils unter Abzug eines Selbstbehalts von 5.000 Euro geltend machen, wenn sein Kunde als Warenempfänger insolvent geworden ist. Der Fortbestand dieser Vorschrift ist besonders für den mittelständischen Mineralölhandel von elementarer Bedeutung. Ihre Streichung hätte verheerende Folgen: Die Energiesteuer hat einen hohen Anteil am Verkaufspreis. Die Ausweitung der Warenkreditversicherung auf den Energiesteueranteil führt, wenn überhaupt machbar, zu existenziellen Wettbewerbsnachteilen gegenüber finanzkräftigeren Unternehmen im Energiebereich. Hingegen sind mögliche Steuerausfälle bei Beibehaltung der Vorschrift angesichts des gesamten Energiesteueraufkommens sehr gering.

Deshalb ist die Beibehaltung – ungeachtet der Ausführungen zur aktuellen Versorgungslage (siehe nachfolgenden Abschnitt) - zwingend erforderlich. Folglich stellt die vorgesehene Abschaffung zum 1.1.2025 auch keine Erleichterung dar.

² Drucksache 18/12580, S. 68

c) Gefährdung der Versorgungslage

Die derzeitige Regelung ist vor allem für mittelständische Tankstellenbetreiber und Kraftstofflieferanten von Bedeutung, die einen wesentlichen Beitrag zum intensiven Wettbewerb auf dem deutschen Tankstellenmarkt und bei der Belieferung von Speditionen leisten. Die Regelung reduziert nicht nur deren wirtschaftlichen Schaden bei einer Insolvenz von Kunden, sondern auch deren Aufwand für Versicherungen. In der Regel müssen sich mittelständische Tankstellenbetreiber und Kraftstofflieferanten zu Gunsten ihrer Vorlieferanten gegen einen Zahlungsausfall versichern. Seit der Einführung von § 60 Energiesteuergesetz im Jahre 1991 kann die Versicherungssumme auf den Warenwert, also ohne Energiesteuer, begrenzt werden. Diese Möglichkeit würde durch die Streichung der Vorschrift entfallen. Die Versicherung müsste zusätzlich zum Warenwert auch den Energiesteueranteil absichern, was die Versicherungsprämien stark erhöhen und viele Unternehmen überfordern würde.

In Anbetracht der zurzeit sehr hohen Kraftstoffpreise fällt es mittelständischen Mineralöhländlern zunehmend schwerer, ihre Versicherungsprämien zu bezahlen. Wenn in dieser Krisenzeit noch die Kosten für Versicherungen steigen, müssten viele Mineralöhländler Kunden aus dem Speditionsbereich ablehnen, weil das Risiko nicht versicherbar wäre. Dies würde einen erheblichen Schaden im Speditionsgewerbe zur Folge haben. Es droht ein Zusammenbruch ganzer Lieferketten. Die wirtschaftlichen Folgen wären unabsehbar. Eine solche Änderung in diesen wirtschaftlich schweren Zeiten, in denen die Mineralölwirtschaft mit allen Kräften versucht, die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten, ist uns schlichtweg unverständlich. Der Vorschlag gefährdet die Versorgungslage in Deutschland massiv.

d) Kein Verstoß gegen Europarecht

Eine Streichung der Norm ist unionsrechtlich nicht geboten. In Bezug auf die Konformität mit Gemeinschaftsrecht hat u.a. der EuGH ausdrücklich festgestellt, dass es den Ländern offenstehe, eine solche Regelung zu erlassen (EuGH C-80/01 Rdn. 22.). Sowohl in allen wesentlichen Kommentierungen als auch beim Bundesfinanzhof (BFH) kommt man zu der Auffassung, dass der § 60 Energiesteuergesetz mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist (z. B. BFH VII R 21/97 Rdn. 30 bis 32 und VII R 21/97 Rdn. 11).

Zu denselben Ergebnissen gelangt auch ein von der Mineralölwirtschaft im Juni 2016 in Auftrag gegebenes und seinerzeit vorgelegtes Gutachten, dass wir hier erneut beifügen (**Anlage**). Auch der Bundesrat hat dies seinerzeit in seine Entscheidung zur Beibehaltung der Vorschrift einbezogen und ist ihm vollumfänglich gefolgt.

e) § 227 AO nicht zielführend

Die vom BMF angeführte vermeintliche Alternative, die Rückerstattung der ausgefallenen Energiesteuer im Wege eines Billigkeitsantrags zu erhalten, scheidet in der Praxis aus. Die



UNITI Bundesverband
mittelständischer
Mineralölunternehmen e.V.



Mittelständische Energiewirtschaft
Deutschland e.V.



Wirtschaftsverband Fuels
und Energie e.V.

Zahlungsunfähigkeit des Kunden stellt gerade keinen Billigkeitstatbestand im Sinne der Abgabenordnung dar. Gerade deshalb wurde die Vorlaufervorschrift zum § 60 EnergieStG im Mineralölsteuerrecht vor über 30 Jahren geschaffen. Durch die Streichung der Vorschrift würde der Gesetzgeber ausdrücklich dokumentieren, dass es sich nicht um eine Gesetzeslücke handelt, die er nicht gesehen hat und die daher im Wege der Billigkeit geschlossen werden müsste.

Forderung: § 60 EnergieStG unverändert beibehalten

Berlin, 9. September 2022